



# SPORTANLAGENORDNUNG

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sportanlagenordnung definiert die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten aller natürlichen oder juristischen Personen im Zusammenhang mit der Begehung und Nutzung der Sportanlage einschließlich des Spielfeldes, der Gebäude und Geräte.
- (2) Die Sportanlage ist Eigentum der Stadt Radeberg. Sie wird durch den SV Liegau-Augustusbad genutzt und betrieben. Dafür verantwortlich sind die den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder und die Abteilung Fußball.
- (3) Die Sportanlage ist räumlich begrenzt durch die Grenzzäune.
- (4) Die Sportanlage wird vor allem zur Austragung von Fußballspielen und zum Training genutzt. Es werden gelegentlich Großveranstaltungen, wie Turniere und Sport- bzw. Vereinsfeste durchgeführt. Die Nutzung erfolgt im Regelfall nur durch Mitglieder des SV Liegau-Augustusbad. Beim Spiel- und Trainingsbetrieb und bei Veranstaltungen werden Besucher zugelassen.
- (5) Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Verein nicht.
- (6) Bei bestimmten Veranstaltungen ist der Eintritt nur gegen Eintrittskarte oder mit Berechtigungsausweis möglich. Dann ist jeder Besucher beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (7) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu kontrollieren, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens verbotener Gegenstände gemäß § 2 Abs. 8, 9 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Werden entsprechende Funde gemacht, so kann diesen Personen der Eintritt verweigert werden.

## § 2 Begehung und Aufenthalt auf dem Vereinsgelände

- (1) Die Sportanlage ist nur durch den Haupteingang (postalisch: Zum Sportplatz 14) oder alternative ausgewiesene Tore zu betreten und zu verlassen. Der Haupteingang sowie alle weiteren möglichen Zugangs- und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (2) Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge sind nur bei vorhandener Kapazität auf den dafür vorgesehenen Park- bzw. Abstellflächen auf eigene Verantwortung abzustellen.
- (3) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen innerhalb der Sportanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verein.
- (4) Alle Vereinsmitglieder und Besucher sind aufgefordert, sich umsichtig, rücksichtsvoll gegen über Dritten, sportlich fair und entsprechend der Sportplatzordnung zu verhalten. Den Anordnungen des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (5) Hunde müssen während ihres Aufenthaltes innerhalb der Sportanlage ständig an der Leine gehalten werden und dürfen das Spielfeld sowie die Vereinsgebäude nicht betreten.
- (6) Jeglicher unnötige Lärm ist im Interesse der Nachbarschaft zu vermeiden.

- (7) Jeder ist für sein persönliches Eigentum selbst verantwortlich. Der Verein haftet nicht für auftretende Schäden oder Verluste.
- (8) Das Mitbringen von Getränken jeglicher Art in Glasflaschen ist verboten.
- (9) Das Mitbringen und Benutzen von pyrotechnischen Erzeugnissen und jeglicher Art von Schlag- und Wurfgeräten sowie anderer Waffen ist auf der gesamten Sportanlage unter Strafandrohung verboten.
- (10) Verboten ist: Bauten und Einrichtungen, die nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen und Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Mäste, Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- (11) Verboten ist: Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Funktionsräume) zu betreten. Das gilt auch für Vereinsmitglieder, die nicht unmittelbar an der jeweiligen Veranstaltung beteiligt sind.

### **§ 3 Nutzung der Sportanlage**

- (1) Die Sportanlage (einschließlich des Spielfeldes, der Gebäude und Geräte) ist sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Alle bemerkten Defekte sind dem Verein zu melden.
- (2) Die Nutzung von Spielfeld und Sportgeräten ist nur mit Genehmigung des Vereins gestattet. Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung des Kunstrasenplatzes regelt „Platznutzungsordnung Kunstrasen“.
- (3) Das Aufstellen und Anbringen von Werbung ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes des Sportvereins gestattet.
- (4) Das Anbringen von Fahnen oder Transparenten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Werbeflächen sind nicht zu verdecken.
- (5) Der Verzehr von Speisen und Getränken aus Glasflaschen oder -behältern ist außerhalb des Zuschauerbereiches, auf dem Spielfeld und dessen Zugangswegen, sowie in den Toiletten- und Duschbereichen NICHT gestattet. Das Spielfeld umfasst auch den Hartplatzbereich.
- (6) Der Konsum von Alkohol ist auf dem Spielfeld generell nicht gestattet.
- (7) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bindungswirkung der Sportanlagenordnung entsteht mit dem Zutritt zur Sportanlage und den dazugehörigen umfriedeten Anlagen. Besucher und Vereinsmitglieder erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. der Mitgliedschaft die Regularien der Sportanlagenverordnung als verbindlich an.
- (2) Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Störungen oder Schäden haftet der Verursacher mit entsprechend rechtlicher Konsequenz.
- (3) Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer strafbaren Handlung, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Personen, die gegen diese Sportanlagenordnung verstoßen, können ohne Entschädigung vom Ordnungs- und Kontrolldienst von der Sportanlage verwiesen werden und mit einem totalen bzw. zeitweiligen Betretungsverbot belegt werden. Sollte ein Betretungsverbot bei einem Mitglied des Vereins notwendig werden, kann im Wiederholungsfall beim Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren beantragt werden.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Diese Sportanlagenordnung tritt mit dem 31.10.2020 in Kraft.